Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 3719

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0632/FR

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (France) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20233719.DE

1. MSG 201 IND 2023 0632 FR DE 09-02-2024 22-12-2023 FR ANSWER 09-02-2024

2. France

3A. Ministère de l'économie, des finances et de la souveraineté industrielle et numérique
Direction générale des entreprises
SCIDE/SQUALPI/PNRP
Bât. Sieyès -Teledoc 143
61, Bd Vincent Auriol
75703 PARIS Cedex 13
d9834.france@finances.gouv.fr

3B. Ministère de l'économie, des finances et de la souveraineté industrielle et numérique
Direction générale des entreprises
SEN - Pôle Régulation des Plateformes Numériques
Bât. Necker -Teledoc 767
120 Rue de Bercy
75012 PARIS

4. 2023/0632/FR - SERV - Dienste der Informationsgesellschaft

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 teilten die französischen Behörden am 8. November 2023 die Artikel 2b, 3a A, 5a B, 5d, 15, 15a, 16 und 36 des von der Nationalversammlung in erster Lesung in ihrer von der französischen Nationalversammlung am 17. Oktober 2023 angenommenen Fassung verabschiedeten „Gesetzesentwurf zur Sicherung und Regelung des digitalen Raums, der in erster Lesung von der Nationalversammlung angenommen wurde“ (des „notifizierten Entwurfs“) der Kommission mit. Um den Dienststellen der Kommission den Abschluss ihrer Prüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zu ermöglichen, werden die französischen Behörden gebeten, die nachstehende Aufforderung zu ergänzenden Informationen zu beantworten:

1. Die Dienststellen der Kommission stellen fest, dass die französischen Behörden nur bestimmte Artikel des notifizierten Entwurfs formell notifiziert haben. Die Dienststellen der Kommission möchten wissen, ob der in seiner Fassung vom 17. Oktober 2023 notifizierte Entwurf aus anderen Bestimmungen besteht, die nicht Teil des notifizierten Entwurfs sind. Sollte dies der Fall sein, möchten die Dienststellen der Kommission fragen, warum diese Bestimmungen nicht nach dem Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert wurden.

Eine erste Notifizierung gemäß der Richtlinie 2015/1535 erfolgte am 7. Juni 2023, in der alle Artikel 1 bis 10, 17 und 36

notifiziert wurden.

Eine zweite Notifizierung erfolgte am 24. Juli 2023 nach Prüfung des Gesetzentwurfs im Senat. Die Abgeordneten haben mehrere Bestimmungen hinzugefügt, die eine neue Notifizierung gemäß der Richtlinie 2015/1535 erforderlich machen, darunter die Artikel 1 bis 7, 9 bis 10a, 17, 22, 28, 29 und 36. Von den ursprünglich angemeldeten Artikeln wurden nur diejenigen, die neue Maßnahmen in Bezug auf die im Juni notifizierte Fassung enthielten, erneut notifiziert.

Eine dritte Notifizierung erfolgte am 8. November 2023 nach Prüfung des Gesetzentwurfs in der Nationalversammlung. Die Abgeordneten haben mehrere Bestimmungen hinzugefügt, die eine neue Notifizierung gemäß der Richtlinie 2015/1535 erforderlich machen: Artikel 2b, 3a A, 5a B, 5d, 15, 15a, 16 und 36. Von den zuvor angemeldeten Artikeln wurden nur diejenigen, die neue Maßnahmen in Bezug auf die im Juli notifizierte Fassung enthielten, erneut notifiziert.

Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass alle Bestimmungen, die gemäß der Richtlinie 2015/1535 notifiziert werden mussten, tatsächlich notifiziert worden seien.

2. Die Dienststellen der Kommission fordern die französischen Behörden auf, ihnen die letzte konsolidierte Fassung des von der Nationalversammlung in erster Lesung angenommenen „Gesetzesentwurfs zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums" zur Verfügung zu stellen. Dies wäre notwendig, um die Vereinbarkeit der notifizierten Bestimmungen mit dem EU-Recht im Hinblick auf die zahlreichen eingegangenen Notifizierungen zu diesem Gesetzentwurf und die laufenden Änderungen im nationalen Gesetzgebungsverfahren zu bewerten.

Der Gesetzesentwurf in seiner konsolidierten Fassung, die von der Nationalversammlung im Oktober 2023 herausgegeben wurde, wird mit diesem Schreiben übermittelt.

3. Die französischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten als Frankreich gelten sollen. Wenn dies der Fall ist, möchten die Dienststellen der Kommission weitere Informationen zu folgenden Themen erhalten:
(i) die genauen Verpflichtungen, die für diese Anbieter gelten würden;
(ii) ob die französischen Behörden diese Anbieter ermittelt haben oder was die Grundlage für ihre Identifizierung wäre; und (iii) wie die französischen Behörden beabsichtigen, die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG (insbesondere im Licht des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-376/22) zu erfüllen.

Die notifizierten Bestimmungen sollen für jede Kategorie von Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne jedes Artikels gelten, unabhängig davon, ob der Anbieter in Frankreich ansässig ist oder nicht. Für die Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/31 fallen, beabsichtigen die französischen Behörden, ihre Anwendung grundsätzlich nur auf in Frankreich oder außerhalb der Europäischen Union ansässigen Diensten zu beschränken; in Bezug auf in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässige Dienste würde das Gesetz abweichend vom Herkunftslandprinzip ihre spätere Erweiterung auf individuell ausgerichtete Dienste im Einklang mit der Interpretation des EuGH in seinem Beschluss C-376/22 gestatten, sofern die materiellen Voraussetzungen des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31 erfüllt sind und zuvor das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren eingehalten wurde.

Artikel 2b verbietet es Personen, die wirtschaftlichen Einfluss ausüben, pornografische Inhalte oder Hyperlinks zu pornografischen Inhalten auf Online-Plattformen zu veröffentlichen, die nicht die technische Möglichkeit bieten, Nutzer unter 18 Jahren vom Sehen dieser Inhalte auszuschließen.

Artikel 3a A definiert eine strafrechtliche Sanktion für Hosting-Dienstleister im Falle der Nichteinhaltung einer Aufforderung zur Entfernung innerhalb von 24 Stunden nach der Veröffentlichung von Bildern oder Darstellungen pornografischer Art, an denen Erwachsene beteiligt sind und die ohne deren Zustimmung verbreitet werden. Die wichtigsten betroffenen Dienste sind soziale Netzwerke im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in der digitalen Wirtschaft, in denen diese Praktiken am häufigsten vorkommen.

In Artikel 5a B wird auf Versuchsbasis und bis zum 31. Dezember 2026 ein Vereinbarungsmechanismus zwischen Nutzerrechtsverbänden und sozialen Netzwerken festgelegt, um den Nutzern ein Vermittlungsinstrument zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen ihnen über Inhalte zu bieten, die auf diesen Diensten veröffentlicht werden. Das Versuchsprogramm unterliegt dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Verband und dem sozialen Netzwerk. Soziale Netzwerke, die eine solche Vereinbarung mit den Verbänden akzeptiert haben, müssen im Mai 2027 einen öffentlichen Bericht zur Bewertung des Versuchs erstellen.

Artikel 5d sieht vor, dass Anbieter sozialer Netzwerke eine Warnmeldung an den Inhaber der elterlichen Erziehungsgewalt senden müssen, sobald sie einen Bericht von einem vertrauenswürdigen Informanten über Handlungen erhalten, die in den Anwendungsbereich von Cybermobbing fallen und einen Minderjährigen betreffen. Bei den betreffenden Diensten handelt es sich um Dienste sozialer Netzwerke im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in der digitalen Wirtschaft.

Die Artikel 15 und 15a regeln Spiele mit monetarisierbaren digitalen Objekten (JONUM), die von Anbietern der Dienste mit Sitz entweder in einem anderen Mitgliedstaat als Frankreich oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angeboten werden können, der mit Frankreich ein Abkommen mit einer Amtshilfeklausel zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung geschlossen hat.
Die Tätigkeit dieser Unternehmen unterliegt einer vorherigen Erklärung an die Nationale Spielbehörde, die unabhängige Verwaltungsbehörde, die für die Regulierung dieses neuen Sektors zuständig ist.
Artikel 15 sieht vor, dass die Kategorien von Spielen und genehmigten Belohnungen durch Verordnung festgelegt werden.
Artikel 15a definiert die Pflichten der JONUM-Unternehmen. Dabei handelt es sich um Verpflichtungen in Bezug auf:
- Die Identifizierung der Spieler mit der Erstellung eines Spielerkontos;
- Den Schutz von Minderjährigen: Verbot des Zugangs zu Glücksspielen für Minderjährige;
- Bekämpfung des Problems der Glücksspiele mit der Einführung von Geräten zum Selbstausschluss vom Glücksspiel und zur Selbstbegrenzung von Ausgaben und Spielzeiten;
- Bekämpfung von Betrug und Geldwäsche: vorbehaltlich der Verpflichtungen gemäß Kapitel I Abschnitte 2 bis 7 und Buch V Titel VI Kapitel II des Währungs- und Finanzgesetzes sowie den unmittelbar anwendbaren europäischen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, einschließlich der Europäischen Verordnungen zur Festlegung restriktiver Maßnahmen, die gemäß den Artikeln 75 oder 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wurden, und durch Bestimmungen, die gemäß Artikel 215 für andere Zwecke erlassen wurden.
- Die Werbemaßnahmen;
- Die Transparenz des Glücksspielangebots mit der Bereitstellung von Spieldaten und Ereignissen durch das Unternehmen an die Nationale Spielbehörde.
Die Maßnahmen für die Umsetzung dieser Verpflichtungen werden in Regulierungstexten festgelegt.

Artikel 16 ändert Artikel 36 des Gesetzes Nr. 2021 1382 vom 25. Oktober 2021 über die Regulierung und den Schutz des Zugangs zu kulturellen Werken im digitalen Zeitalter, in dem der Anwendungsbereich und die Zuständigkeit des Kompetenzzentrums für die digitale Regulierung (PEReN) festgelegt sind. Er zielt insbesondere darauf ab, die experimentellen und Forschungsbefugnisse von PEReN zu stärken, die zuvor und unabhängig vom Inkrafttreten der Verordnung 2022/2065 vorgesehen waren.
Die betroffenen Akteure werden in der Definition in Artikel 34 des Entwurfs des Gesetzes SREN festgelegt: „jede natürliche oder juristische Person, die auf beruflicher Basis einen zentralen Plattformdienst im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) oder einen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst auf der Grundlage der Verarbeitung von Inhalten, Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung von IT-Algorithmen anbietet“. Gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 25. Oktober 2021 in der durch Artikel 16 des Entwurfs des Gesetzes SREN geänderten Fassung dürfen die betroffenen Akteure dem Zentrum PEReN weder den Zugang zu den von ihnen entwickelten und zugänglich gemachten Programmierschnittstellen ablehnen noch Beschränkungen für die Extraktion öffentlich zugänglicher Datenbanken oder Verbote auferlegen, die in den allgemeinen Nutzungsbedingungen der Dienste vorgesehen sind, auf die die genannten

Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen den betroffenen Akteuren keine positiven Verpflichtungen in Bezug auf die Ausübung ihrer Tätigkeit auferlegen, sondern sie verbieten ihnen nur, die Datenerhebung durch PEReN zu behindern. Darüber hinaus ist das unbedingt erforderlich und verhältnismäßig zu den festgelegten Zwecken.
Artikel 16 gilt u. a. für Betreiber von Diensten der Informationsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als Frankreich. Wie in der Antwort auf die Fragen 10 und 11 ausgeführt, können einige dieser Betreiber im Rahmen eines Versuchs beauftragt werden, der von PEReN im Namen einer anderen Behörde durchgeführt wird, die befugt ist, sie zu regeln (ob diese Zuständigkeit ihm durch DSA oder durch andere europäische oder nationale Rechtsvorschriften zugeteilt wird).
Wenn ein Versuch also die Machbarkeit eines im Zuständigkeitsbereich der Wettbewerbsbehörde verwendbaren Instruments untersuchen soll (Anwendung des Handelsgesetzbuchs oder Artikel 101 und 102 AEUV), dann ist es nicht das Niederlassungsland des Unternehmens, das für die Aufsichtsbehörde von Interesse ist, sondern der Ort, an dem die Praktiken ihre Wirkung entfalten. So ist es dem PEReN theoretisch möglich, die Machbarkeit eines digitalen Instruments zu untersuchen, um beispielsweise zu überprüfen, ob ein Algorithmus zu Selbstpräferenzpraktiken führt oder Daten von Drittanbietern zu seinem Vorteil falsch nutzt. In solchen Fällen können Prüfungen an Unternehmen durchgeführt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat als Frankreich ansässig sind.
4. Die Dienststellen der Kommission möchten mehr Informationen über das Konzept der Personen erhalten, die die in Artikel 2b genannte Tätigkeit ausüben, insbesondere:
a. ob dieses Konzept auch für Einflusspersonen gilt, die die relevanten Kriterien der Richtlinie 2018/1808 (im Folgenden: „überarbeitete AVMD-Richtlinie“) erfüllen und als solche als Anbieter von On-Demand-Mediendiensten im Sinne dieser Richtlinie gelten;
b. wenn dies der Fall ist, ob das oben genannte Verbot auch für Einflusspersonen gelten würde, die nicht im französischen Hoheitsgebiet gemäß Artikel 2 der überarbeiteten AVMD-Richtlinie ansässig sind;
c. welche praktischen Auswirkungen das in Artikel 2b festgelegte Verbot für „Online-Plattformen“ hat;
d. ob diese Kategorie von Online-Plattformen auch Betreiber von Videoplattformen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe aa der überarbeiteten AVMD-Richtlinie umfasst;
e. ob diese Bestimmung für jede Art von Online-Plattform oder nur für Online-Plattformen gilt, deren Hauptzweck die Bereitstellung pornografischer Inhalte ist.

Der Begriff „Personen, die die Tätigkeit des wirtschaftlichen Einflusses ausüben“ gemäß Artikel 2b wird in Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2023 definiert, das darauf abzielt, den wirtschaftlichen Einfluss zu regulieren und den Missbrauch von Einflusspersonen in sozialen Netzwerken zu bekämpfen.
Artikel 1 „Natürliche oder juristische Personen, die gegen Entgelt ihre Reputation bei ihrem Publikum nutzen, um der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege Inhalte mitzuteilen, die dazu bestimmt sind, direkt oder indirekt Waren oder Dienstleistungen zu fördern oder aus irgendeinem Grund die Tätigkeit des kommerziellen Einflusses auf elektronischem Wege auszuüben“.

Die Kategorie „kommerzielle Einflussperson“ kann gegebenenfalls einen Anbieter umfassen, der unter die Qualifizierung eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf im Sinne der Richtlinie 2018/1808 fällt. Die Bestimmungen des Artikels 2b sollen auf in Frankreich oder nicht in Frankreich niedergelassene „Personen, die die Tätigkeit des wirtschaftlichen Einflusses ausüben“, ihre Anwendung finden.

Artikel 2b führt für „Online-Plattformen“, die kommerzielle Einflusspersonen aufnehmen, rechtlich zu keiner Handlung oder Verpflichtung. Das Verbot gilt nur für die kommerziellen Einflusspersonen selbst.

Der Begriff „Online-Plattform“ umfasst Videoplattformen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2018/1808.

Der Anwendungsbereich der „Online-Plattformen“ gemäß Artikel 2b erstreckt sich auf alle Personen, die die Kriterien des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065 erfüllen.

5. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Verpflichtungen, die sich aus Artikel 3a A des notifizierten Entwurfs

ergeben, werden die französischen Behörden aufgefordert, weitere Erläuterungen zu folgenden Punkten vorzulegen:
a. Dienste, die in den Anwendungsbereich fallen und insbesondere, ob die Definition von Hosting-Dienstleister auch Vermittlungsdienste im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 oder Betreiber von Videoplattformen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe aa der überarbeiteten AVMD-Richtlinie umfasst;
b. falls dies der Fall ist, ob die vorstehende Bestimmung auch für Betreiber von Videoplattformen gilt, die nicht im französischen Hoheitsgebiet ansässig sind, gemäß den Kompetenzkriterien des Artikels 28a der überarbeiteten AVMD-Richtlinie, in dem auf Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG Bezug genommen wird;
c. was der Begriff der „Verbreitung“ impliziert;
d. welche Mechanismen es Hosting-Dienstleistern ermöglichen sollen, zu wissen, wann pornografische Inhalte ohne Zustimmung der betroffenen Parteien verbreitet wurden.

Der Begriff „Hosting-Dienstleister“ gemäß Artikel 3a A wird in Artikel 22 dieses Gesetzesentwurfs unter Bezugnahme auf die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Buchstabe g Nummer iii der Verordnung (EU) 2022/2065 definiert. Gemäß Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 ist ein Hostingdienst ein „Vermittlungsdienst“ im Sinne von DSA.

Die Kategorie der „Hosting-Dienstleister“ kann gegebenenfalls auch „Video-Sharing-Plattformanbieter“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2018/1808 umfassen.
Die Bestimmungen von Artikel 3a Buchstabe A gelten für „Video-Sharing-Plattformanbieter“ mit Sitz in Frankreich oder nicht.

Der Begriff der „Verbreitung“ umfasst „die Bereitstellung von Informationen für eine potenziell unbegrenzte Anzahl von Personen, d. h., das Ermöglichen der leichten Zugänglichkeit zu Informationen für die Nutzer des Dienstes im Allgemeinen, ohne dass der Empfänger des Dienstes, der die Informationen bereitstellen muss, weitere Maßnahmen ergreift“, wie in Erwägungsgrund 14 der Verordnung 2022/2065 klargestellt.

Gemäß Artikel 3a A ist der Hosting-Dienstleister nur dazu verpflichtet, auf einen von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten Rücknahmeauftrag zu reagieren. Es liegt nicht in der Verantwortung des Hosting-Dienstes, zu überprüfen, ob eine Zustimmung zur Verbreitung der betrachteten Inhalte vorliegt oder nicht. Diese Überprüfung, ob eine Zustimmung zur Verbreitung der betrachteten Inhalte vorliegt oder nicht, fällt in die Aufgaben der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 6-1 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in der digitalen Wirtschaft. Die Verwaltungsbehörde stützt ihre Analyse auf alle vom Antragsteller übermittelten Informationen oder Unterlagen. Artikel 6.1 sieht die Aufsicht und Überwachung der Ordnungsmäßigkeit solcher Rücknahmeaufträge durch eine qualifizierte Person vor.

Angesichts dieser Faktoren sind die französischen Behörden nach wie vor sensibel gegenüber den von der Kommission geäußerten Bedenken und sind offen, die Angelegenheit zu überdenken.

6. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Verpflichtungen, die sich aus Artikel 5a B des notifizierten Entwurfs ergeben, werden die französischen Behörden aufgefordert, nähere Angaben zu folgenden Punkten zu machen:
a. Dienstleister, die in den Anwendungsbereich des Schlichtungsmechanismus fallen würden, und insbesondere, ob die Definition der Anbieter sozialer Online-Netzwerkdienste gemäß Artikel 5a B des notifizierten Entwurfs auch Vermittlungsdienste im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 oder Betreiber von Videoplattformen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe aa der überarbeiteten AVMD-Richtlinie umfasst;
b. wenn dies der Fall ist, ob der Schlichtungsmechanismus auch für Anbieter von Video-Sharing-Plattformen gilt, die nicht im Hoheitsgebiet Frankreichs ansässig sind, gemäß den in Artikel 28a der überarbeiteten AVMD-Richtlinie festgelegten Kompetenzkriterien;
c. ob das Konzept der „nicht eindeutig rechtswidrigen Inhalte“ audiovisuelle Inhalte im Sinne der überarbeiteten AVMD-Richtlinie umfassen würde, einschließlich der Definitionen von „Programm“ und „nutzergenerierten Videos“ in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b bzw. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der überarbeiteten AVMD-Richtlinie;
d. die Bedeutung von „nicht eindeutig rechtswidrigem Inhalt“ und insbesondere, ob dies Kategorien von legalen, aber schädlichen Inhalten umfassen würde, einschließlich der in Artikel 28b Absatz 1 Buchstaben a bis c der überarbeiteten

AVMD-Richtlinie genannten Kategorien (z. B. Inhalte, die wahrscheinlich die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen zu schädigen werden oder Inhalte, die Gewalt oder Hass anstiften).

Der Begriff „Online-Social-Networking-Dienste“ gemäß Artikel 5a B wird in Artikel 22 des Gesetzesentwurfs (siehe Unterabsatz 32 der Fassung des von der Nationalversammlung im Oktober angenommenen Textes) durch eine Änderung von Artikel 6.I des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft definiert. Artikel 22 Absatz 32 des Gesetzesentwurfs in seiner Fassung vom Oktober definiert die Kategorie der „sozialen Netzwerkdienste“ unter Bezugnahme auf Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung 2022/1925.

Ein sozialer Netzwerkdienst fällt unter die Definition eines „Vermittlungsdienstes“ im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065.

Die Kategorie der sozialen Netzwerkdienste kann gegebenenfalls auch bestimmte „Video-Sharing-Plattformanbieter“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2018/1808 umfassen, deckt jedoch eine breitere Kategorie ab. Für diese sozialen Netzwerkdienste, die auch als „Video-Sharing-Plattformen“ gelten würden, soll Artikel 5a B für alle in Frankreich ansässigen oder nicht ansässigen Anbieter gelten.

Zu diesem Punkt nehmen die französischen Behörden die Bemerkungen der Kommission zu den Kriterien für die territoriale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28a der AVMD-Richtlinie 2018/1808 zur Kenntnis und können Änderungen vornehmen, um die Konsequenzen zu ziehen.

Der Begriff der „Verbreitung“ umfasst die Bereitstellung von Informationen für eine potenziell unbegrenzte Anzahl von Personen, d. h. die Bereitstellung von Informationen für die Empfänger des Dienstes im Allgemeinen ohne weitere Maßnahmen des Empfängers, der die Informationen benötigt, unabhängig davon, ob diese Personen tatsächlich auf die betreffenden Informationen zugreifen, wie im Erwägungsgrund 14 der Verordnung 2022/2065 erläutert.

Die in Artikel 5a B genannten Kategorien der „Inhalte“ dürfen nicht eingeschränkt werden: in diesem Fall könnte der in dem Artikel vorgesehene Schlichtungsmechanismus auch audiovisuelle Inhalte betreffen (ein Programm oder ein benutzergeneriertes Video, das im Sinne der AVMD-Richtlinie erzeugt wird).

Der Begriff „nicht eindeutig rechtswidriger Inhalt“ ist als Inhalte zu verstehen, die der Online-Kommunikationsdienst aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Verarbeitung der vom Nutzer ausgegebenen Warnmeldung für unmöglich zu klassifizieren hält. Der Benutzer, der nach seinem Bericht eine negative Antwort auf eine Entfernungsaufforderung erhalten hat, kann dann kostenlos von der Verwendung eines Schlichters für eine gütliche Lösung mit der für den gemeldeten Inhalt verantwortlichen Person profitieren. Zweck dieses Schlichtungsinstruments ist es, Nutzern bei Inhalten zu helfen, die zu komplex sind, um vom Online-Dienst rechtlich klassifiziert zu werden und die daher nicht automatisch entfernt werden können. Der Zweck dieses Systems ist es, das umständlichere und längere Prozessverfahren zu ersetzen. Unter diesen „nicht eindeutig rechtswidrigen“ Inhalten ist es denkbar, dass rein schädliche Inhalte (wie die in Artikel 28b Absatz 1 genannten Inhalte, insbesondere Videoinhalte, die der Entwicklung von Minderjährigen schaden) ebenfalls Gegenstand der Schlichtung nach Artikel 5a B sein können.

Angesichts dieser Faktoren reagieren die französischen Behörden sensibel auf die von der Kommission geäußerten Bedenken und sind offen, die Angelegenheit zu überdenken.

7. Die französischen Behörden werden aufgefordert, die geplante Wechselwirkung zwischen dem in Artikel 5a B des notifizierten Entwurfs vorgesehenen Schlichtungsmechanismus und den außergerichtlichen Rechtsbehelfsmechanismen gemäß Artikel 28b Absatz 6 der überarbeiteten AVMD-Richtlinie und den außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2065 zu klären. Insbesondere möchten die Dienststellen der Kommission wissen, ob das Schlichtungssystem als außergerichtlicher Rechtsbehelf im Sinne von Artikel 28b Absatz 6 angesehen werden kann und somit eine Umsetzung der überarbeiteten AVMD-Richtlinie darstellt – oder ob es parallel zu anderen außergerichtlichen Rechtsbehelfsmechanismen zur Umsetzung von Artikel 28b Absatz 6 der überarbeiteten AVMD-Richtlinie funktioniert.

Bei den in Artikel 5a B vorgesehenen Mitteln handelt es sich um einen Schlichtungsmechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Benutzern.
Die in Artikel 28b Absatz 7 der Richtlinie 2018/1808 vorgesehenen außergerichtlichen Streitbeilegungsvereinbarungen betreffen Streitigkeiten zwischen einem Benutzer und einem „Video-Sharing-Plattformanbieter“ und nicht Streitigkeiten zwischen Benutzern. Gleiches gilt für die alternativen Streitbeilegungsvereinbarungen gemäß Artikel 21 der Verordnung 2022/2065.
Der in Artikel 5a B vorgesehene Schlichtungsmechanismus ist daher sowohl von den in der Richtlinie 2018/1808 vorgesehenen außergerichtlichen Streitbeilegungsvereinbarungen als auch von den in der Verordnung 2022/2065 vorgesehenen Regelungen unabhängig.

8. Die Dienststellen der Kommission möchten auch klären, ob Benutzer, die das in Artikel 5a B des notifizierten Entwurfs vorgesehene Schlichtungssystem nutzen, weiterhin den Rechtsschutz des nationalen Rechts in Anspruch nehmen können, indem sie ihre Rechte vor einem Gericht geltend machen.

Benutzer, die den in Artikel 5a Buchstabe B definierten Schlichtungsmechanismus nutzen, können jederzeit einen Rechtsbehelf bei den Gerichten einlegen. Dieser Mechanismus darf dem Nutzer unter keinen Umständen den Rechtsschutz entziehen, der durch nationales Recht gewährt wird.

9. Die Dienststellen der Kommission fordern die französischen Behörden auf, weitere Informationen über das in den Artikeln 15 und 15a genannte Konzept der Gaming-Unternehmen mit monetarisierbaren digitalen Objekten vorzulegen; und ob sie Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 umfassen könnte.

Gaming-Unternehmen mit monetarisierbaren digitalen Objekten sind definiert als Unternehmen, die Spiele für Menschen auf französischem Hoheitsgebiet anbieten:
- Über einen Online-Kommunikationsdienst übermittelt werden;
- Gegen eine Gebühr. Für die Teilnahme am Spiel müssen finanzielle Kosten anfallen: ein Abonnement, Kauf des Spiels, Wetten, eine Eintrittsgebühr, Kauf eines Objekts im Spiel (z. B.: Schwert, Karte, NFT, Skins), etc. ;
- Dies ermöglicht es, monetarisierbare digitale Objekte durch das Zufallsprinzip zu erhalten. Diese Gegenstände können nur Elemente des Spiels sein, die Rechte am Spiel verleihen und gegen Entgelt an Dritte übertragen werden. Der Spieler darf diese Gegenstände jedoch nicht an das Glücksspielunternehmen übertragen, das sie ausgestellt hat, oder an eine Gesellschaft, die gemeinsam mit ihm handelt.
Als Teil des Spiels können die Spieler Belohnungen erhalten, deren Liste in einem Rechtstext aufgeführt wird. Gewinne in der Währung des gesetzlichen Zahlungsmittels sind ausgeschlossen.
Die Kategorien von Spielen (z. B. Kampfspiele, Strategiespiele, Fantasy-Sportspiele usw.) werden ebenfalls durch Verordnung festgelegt. Diese Spiele werden sowohl Web2- als auch Web3-Technologie verwenden können.
Online-Dienste, die Online-Spiele mit monetarisierbaren digitalen Objekten anbieten, sind Herausgeber von Online-Diensten, die unter die Kategorie „Dienste der Informationsgesellschaft“ im Sinne der Richtlinie 2015/1535 fallen, fallen jedoch nicht unter die Kategorie „Vermittlungsdienste“ im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065.

10. Die Dienststellen der Kommission möchten weitere Informationen zu den Zielen erhalten, die mit dem notifizierten Entwurf verfolgt werden, insbesondere zu den Artikeln 2b, 3a A, 5a B, 5d und 16, und inwieweit die darin festgelegten Verpflichtungen erforderlich sind, um diese Ziele zu erreichen, wobei die in der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegten Maximalharmonisierungsvorschriften und -verpflichtungen zu berücksichtigen sind.

Die mit den notifizierten Bestimmungen verfolgten Ziele (insbesondere Artikel 2b, 3a A, 5a B, 5d und 16) und ihre Notwendigkeit angesichts der Bedeutung der betrachteten Fragen (Bekämpfung der Verbreitung pornografischer Inhalte, das Schlichtungsinstrument für Streitigkeiten zwischen Benutzern, Informationen an Eltern und Erziehungsberechtigte über Cybermobbing und die Befugnis zur Erhebung von Daten aus einem Verwaltungsdienst) werden oben in Nr. 3

erläutert. Angesichts ihres oben dargelegten Anwendungsbereichs scheint es den französischen Behörden nicht zu widersprüchlichen Schwierigkeiten im Hinblick auf den von der Kommission vertretenen Grundsatz der maximalen Harmonisierung der Verordnung 2022/2065 zu führen.

Wie bereits erwähnt, reagieren die französischen Behörden jedoch sensibel auf die von der Kommission geäußerten Bedenken, insbesondere in Bezug auf die Artikel 2b, 3a A, 5a B und 5d und sind im Geiste einer guten Zusammenarbeit offen, diese Fragen zu überdenken.

11. Die Dienststellen der Kommission möchten zusätzliche Informationen erhalten, um den Anwendungsbereich von Artikel 16 des notifizierten Entwurfs und die möglichen Verpflichtungen für Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 besser zu verstehen. Die Dienststellen der Kommission möchten mehr Informationen über das beabsichtigte Zusammenspiel dieser Bestimmung mit den Artikeln 40 und 56 der genannten Verordnung erhalten.

Das Kompetenzzentrum für die digitale Regulierung (PEReN) ist ein Dienst mit nationaler Zuständigkeit unter der Aufsicht mehrerer Minister, der vielen Verwaltungen technisches Fachwissen auf dem Gebiet der Plattformregulierung zur Verfügung stellt. Es wurde durch das Dekret Nr. 2020-1102 vom 31. August 2020 zur Einrichtung eines Dienstes mit nationaler Zuständigkeit mit dem Namen „Kompetenzzentrum für die digitale Regulierung“ gegründet.
PEReN ist keine Regulierungsbehörde; es stellt allen französischen Verwaltungen, die befugt sind, digitale Plattformen zu regulieren, technische Instrumente und Fachwissen zur Verfügung, unabhängig vom Umfang dieser Kompetenzen:
 Die DSGVO mit der CNIL;
 Die DSA mit dem ARCOM;
 Wettbewerbsrecht mit der ADLC;
 DMA mit ADLC und DGCCRF;
 Rechte und Freiheiten, die in der französischen Verfassung mit dem Verteidiger der Rechte verankert sind;
 Polizeimaßnahmen mit dem Innenministerium
 usw.
In jedem dieser Bereiche verfügt PEReN über keine rechtliche Zuständigkeit und keine Verpflichtung, sondern stellt digitale Instrumente bereit, die von den Behörden, die über eine solche Zuständigkeit verfügen, mobilisiert werden können.
Artikel 16 des Entwurfs des Gesetzes SREN ändert Artikel 36 des Gesetzes Nr. 2021 1382 vom 25. Oktober 2021 über die Regulierung und den Schutz des Zugangs zu kulturellen Werken im digitalen Zeitalter, in dem der Umfang und die Zuständigkeit von PEReN festgelegt sind. Insbesondere zielt Artikel 16 des Entwurfs des Gesetzes SREN darauf ab, die experimentellen und Forschungsbefugnisse von PEReN zu stärken, die zuvor und unabhängig vom Inkrafttreten der Verordnung 2022/2065 vorgesehen waren.
Die Versuchsmacht von PEReN soll es ihm ermöglichen, Werkzeuge zu entwerfen und ihre technische Machbarkeit zu testen, bevor sie den für ihre Umsetzung zuständigen Verwaltungen anvertraut werden.
Um die Befugnisse der Regulierungsbehörden nicht zu beeinträchtigen und Plattformen und deren Benutzer zu schützen, werden alle vom PEReN im Rahmen von Experimenten gesammelten und verarbeiteten Daten am Ende des Versuchs vernichtet und sie dürfen in keinem Verfahren verwendet werden. Das Experiment wird verwendet, um ein Instrument zu entwerfen, das dann an die für eine Kontrollaufgabe zuständige Behörde übermittelt wird, die es innerhalb ihres eigenen Rechtsrahmens und mit den damit verbundenen Verfahrensgarantien nutzen kann.
Betreiber, die unter DSA-Verpflichtungen fallen, können auch Anträgen auf Versuch unterliegen, wie es bei anderen Plattformen der Fall sein könnte, unabhängig davon, ob es sich um ein Gebiet handelt, das dem DSA entspricht oder nicht. Zum Beispiel muss die CNIL möglicherweise Werkzeuge für die quantitative Analyse dunkler Muster im Zusammenhang mit der Einholung der Zustimmung für Cookies entwickeln. Die DGCCRF kann versuchen, zu überprüfen, ob Plattformen die Transparenzverpflichtungen gemäß der Verordnung über die Unternehmensplattformen erfüllen und ob ein Algorithmus-Audit-Tool bestätigt, dass die Plattform die Variablen für ihre Algorithmen verwendet.
Plattformen, die einer Notifizierung über Experimente unterliegen, können der Erhebung der Daten, die sie öffentlich zugänglich machen, dem PEReN nicht widersprechen, aber wie bereits erwähnt, handelt es sich bei dem Experiment um eine „Attrappen-Übung“, die darauf abzielt, die Durchführbarkeit und Zuverlässigkeit eines Instruments zu validieren, aber nach dem Experiment werden keine gesammelten Daten gespeichert und daraus können keine rechtlichen

Konsequenzen gezogen werden.
Abgesehen von dieser Versuchstätigkeit hat das PEReN eine Forschungstätigkeit im Sinne von Artikel L. 112-1 des Forschungskodex, die gesetzlich vorgesehen ist und es mit der Aufgabe betraut, ihre Fortschritte in der digitalen Expertise für die Regulierung von Plattformen zu veröffentlichen. In dieser Hinsicht ist das PEReN im Nationalen Verzeichnis der Forschungsstrukturen des Ministeriums für Hochschulbildung für Forschung und Innovation registriert. Sie begrüßt Doktoranden und Auszubildende im Rahmen ihrer Forschungsprojekte, erstellt wissenschaftliche Veröffentlichungen und nimmt an akademischen Konferenzen teil.
Diese Tätigkeit führt dazu, dass es mit der akademischen Gemeinschaft zusammenarbeitet und in diesem Zusammenhang die von den Plattformen für diese Art von Arbeit bereitgestellten Werkzeuge nutzt. Die Reputation und die Größe von PEReN machen es jedoch nicht leicht, durch die Dienste digitaler Plattformen erkannt zu werden, die den Zugang zu Forschern ermöglichen und sich oft jenseits des Atlantik befinden.
Daher erschien es in diesem Zusammenhang notwendig, eine gesetzgeberische Bestimmung vorzusehen, mit der die Forschungsmission von PEReN bekräftigt wird, die dazu dienen könnte, die Anerkennung dieser Tätigkeit durch ausländische Akteure, Forscher oder Plattformen zu erleichtern. Zur Vermeidung von Zweifeln wurde ausdrücklich ein Verweis auf den von der DSA in Artikel 40 vorgesehenen Zugang für Forscher erwähnt, ohne dass dies bedeutet, dass die Forschungstätigkeit des PEReN auf den Anwendungsbereich der DSA beschränkt ist. Insbesondere im Bereich der Datenanonymisierung und im Bereich der Künstlichen Intelligenz sind Arbeiten im Gange und der Entwurf des Gesetzes SREN plant daher, die Tätigkeit des PEReN in diesem Bereich zu stärken.
Artikel 16 des Entwurfs des Gesetzes SREN ist kein reiner Artikel zur Anpassung der Verordnung 2022/2065, und sowohl die Versuchsmacht als auch die Forschungsmissionen wurden als Querschnittsregelungen konzipiert, ohne jedoch in die Zuständigkeit der für ihre Umsetzung zuständigen Behörden zu verstoßen, sei es die DSA, die DSGVO oder die vielen bereits bestehenden Bestimmungen zu diesem Thema.
12. Soweit die französischen Behörden die Fragen 5a, 6a und 9 positiv beantworten, wünschen die Dienststellen der Kommission weitere Informationen über die Überwachung der Einhaltung und Anwendung des Gesetzentwurfs, insbesondere in Bezug auf Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065.

Kapitel IV der Verordnung 2022/2065 befasst sich mit der Überwachung der Einhaltung bestimmter Verpflichtungen, die „Anbietern von Vermittlungsdiensten“, insbesondere Hosting-Dienstleistern und Online-Plattformdiensten, auferlegt werden.
Dieses Kapitel sieht vor, dass die Behörde des Niederlassungslandes für die Beaufsichtigung mittlerer Vermittlungsdienste zuständig ist und dass die Europäische Kommission in Bezug auf sehr große Online-Plattformen über die ausschließliche Aufsichtsbefugnis verfügt.

Artikel 3a Buchstabe A, der sich sowohl an Verleger von Online-Diensten als auch an Hosts richtet, umfasst somit eine weiter gefasste Kategorie, die über die der „Vermittlungsdienste“ im Anwendungsbereich der Verordnung 2022/2065 hinausgeht. Artikel 5a B betrifft Dienste sozialer Netzwerke, die in den Anwendungsbereich der „Vermittlungsdienste“ im Sinne dieser Verordnung fallen.

Der Hauptbeitrag von Artikel 3a A besteht aus einem Mechanismus für Verwaltungsmitteilungen: in Erwägungsgrund 31 der Verordnung 2022/2065 heißt es jedoch, dass das System der gerichtlichen oder administrativen Anordnungen in die Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats fällt und dass die zuständigen nationalen Behörden unbeschadet der Verordnung 2022/2065 Maßnahmen gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten erlassen können.

Der Hauptbeitrag von Artikel 5a B betrifft die Erstellung eines Instruments für die Schlichtung zwischen Benutzern, das nach wie vor dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen Verbänden und dem sozialen Netzwerk unterliegt. Die französischen Behörden reagieren sensibel auf die Bemerkungen der Kommission bezüglich des obligatorischen Beitritts zu Vereinbarungen mit Verbänden von Akteuren mit einem Publikum, das über einen bestimmten Schwellenwert hinausgeht, und sind offen, diesen Punkt zu überdenken.

****

EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu